



Ausgabe 12/2012

# Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

## **Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel**

Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel: Auf was muss geachtet werden? .....	1
Dividende versus Lohn: Wie sind Substanzdividenden zu behandeln? .....	3
Aus den Medien .....	5
Rechtliche Informationen und Neuerungen .....	8
Weihnachtslieder – Sind Sie sattelfest? .....	9
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders .....	10





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Wertschriftenhandel: Auf was muss geachtet werden?

Mit dem Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist eine Präzisierung der Frage erfolgt, wie die Steuerbehörden die Frage der Abgrenzung zwischen privatem und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel beurteilen. Dies ist insofern von grosser Bedeutung, als der gewerbsmässige Wertschriftenhandel als selbständige Erwerbstätigkeit betrachtet wird, mit entsprechenden Folgen bei Einkommenssteuern und AHV, während der private steuerfrei bleibt. Dies gilt sowohl im Falle von Gewinnen wie auch Verlusten aus der Handelstätigkeit.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt im Kreisschreiben vorerst die Kriterien dar, unter welchen – sofern kumulativ erfüllt – gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorweg ausgeschlossen werden kann:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
2. Das Transaktionsvolumen (Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft maximal das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestandes zu Beginn der Steuerperiode.
3. Das Erzielen von Wertschriftengewinnen ist für die Lebenshaltung nicht notwendig. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens
4. betragen.
5. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus Wertschriften (Zinsen, Dividenden, usw.) grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
6. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung der eigenen Wertschriftenpositionen.

Falls die Kriterien nicht kumulativ erfüllt sind, kann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden; es hat eine vertiefte Prüfung zu erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob die betreffende Person im eigentlichen Sinne gewerbsmässig handelt, d.h. nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Betrieb teilnimmt. Vielmehr reicht bereits aus, dass sie „An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht“, mit der Absicht der Gewinnerzielung. Unschädlich ist das „Ausnützen einer sich zufällig bietenden Gelegenheit“.

Immerhin: Sofern die Steuerverwaltung den Schuldzinsenabzug im Veranlagungsverfahren einschränkt (oder die vom Steuerpflichtigen vorgenommene Einschränkung übernimmt), d. h. Schuldzinsen über der Grenze von Brutto-Vermögensertrag zuzüglich CHF 50'000 nicht zulässt, gilt dies als Beweis, dass kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegen kann. Allerdings ist die Behörde frei, diese Frage mit jeder Periode neu zu überprüfen.

Die Steuerverwaltung ist aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahre 2009 davon abgekommen, die Indizien des systematischen und planmässigen Vorgehens sowie des Einsatzes spezieller Fachkenntnisse stark zu gewichten; diese haben nur noch



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

untergeordnete Bedeutung, was einen gewissen Widerspruch zum am Ende des vorhergehenden Absatzes Gesagten darstellt.

Zu prüfen sind in erster Linie:

- die Höhe des Transaktionsvolumens: Häufige Geschäfte und kurze Haltedauer deuten auf Streben nach raschem Kapitalgewinn anstelle von Vermögensanlage hin.
- der Umfang des Einsatzes fremder Mittel: Soweit zur Deckung von Schuldzinsen und Spesen Veräusserungsgewinne nötig sind, kann von privater Vermögensverwaltung nicht mehr gesprochen werden.
- der Einsatz von Derivaten (z. B. Optionen): Soweit dieser nicht der Absicherung des (Aktien-)Vermögens dient und dabei im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen eingesetzt (Anmerkung des Verfassers: was das auch immer heissen mag), gilt dies als Spekulation, was als Indiz für Gewerbsmässigkeit ge- deutet wird (!).

Untergeordnet eine Rolle spielen können:

- aktiv wertvermehrende Tätigkeiten oder das Bemühen, die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung auszunützen. Verstärkend wirkt eine allfällige Wiederanlage in gleichartige Vermögensgegenstände (z.B. Veräusserungserlös aus Aktien wird wieder in Aktien angelegt), was als Planmässigkeit interpretiert wird.
- enger Zusammenhang der (Wertschriften-)Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit.

Unerheblich ist, ob die Anlagen selbst getätigt oder über einen bevollmächtigten Dritten abwickelt werden. Deren Verhalten wird der steuerpflichtigen Person zugerechnet.

Das Kreisschreiben ist Zeugnis einer fiskalischen Grundhaltung. Auf eine andere Art lässt sich beispielsweise kaum erklären, dass der Versuch der Gewinnerzielung für sich alleine schon als suspekt angesehen wird. Denn das Vermögen nicht zur zu sichern, sondern nach Möglichkeit zu mehren, ist letztlich gerade der Sinn einer Vermögensanlage – auch im privaten Bereich. Nach Meinung des Verfassers kann eines der als wichtig eingestuften Kriterien (vgl. Aufzählung unter „Zu prüfen sind in erster Linie:“) dann nie reichen, Wertschriftenhandel als gewerbsmässig zu qualifizieren, wenn die zugehörigen Grenzen des entsprechenden Kriteriums unter dem Absatz „gewerbsmässiger Wertschriftenhandel kann ausgeschlossen werden“ nicht überschritten werden. Es ist in jedem Fall sinnvoll, sich im Zuge der privaten Vermögensverwaltung mit der Frage des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels zu beschäftigen, um nicht unliebsame Überraschungen zu erleben. Denn wird nachträglich Gewerbsmässigkeit angenommen, hat dies zur Folge, dass die entsprechenden Buchhaltungsrichtlinien eingehalten werden müssen.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Fehlt es an den nötigen Aufzeichnungen, hat die Steuerverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen – mit unter Umständen fatalen Folgen bei Einkommenssteuern und AHV. Das Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 kann auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de>

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, lic. rer. pol. / dipl. Treuhandexperte  
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergroupp.ch)*

*Quelle: ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 vom 27.07.2012*

---

### **Dividende versus Lohn: Wie sind Substanzdividenden zu behandeln?**

Mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II in den Jahren 2009 bis 2011 ist die Attraktivität von Dividendenausschüttungen gegenüber Lohnzahlungen bei personenbezogenen Aktiengesellschaften (oder GmbH) gestiegen. Die AHV wehrt sich dagegen, dass anstelle von (angemessenem) Lohn hohe Dividenden ausbezahlt werden.

Würde sie dies tolerieren, gingen der AHV viele Einnahmen verloren. Aus diesem Grund hat sie in ihrer „Wegleitung über den massgebenden Lohn – Stand 1. Januar 2012“ dargelegt, unter welchen Umständen die Dividende teilweise in AHV-pflichtiges Einkommen umgewandelt werden und darauf im Nachhinein die Sozialversicherungsbeiträge eingefordert werden können. Entscheidend für eine derartige Umqualifikation sei ein Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung und dem (zu tiefen) Lohn einerseits sowie zwischen (zu hoher) Dividende und dem Eigenkapital andererseits.

Gemäss AHV ist der Lohn dann korrekt, wenn er der branchenüblichen Entschädigung für Arbeitskräfte in vergleichbaren Positionen entspricht. Als „überhöhte“ Dividende betrachtet die AHV die Ausschüttung von mehr als 10 % des Steuerwerts des Eigenkapitals. Wie ist in diesem Kontext die Ausschüttung von Substanzdividenden zu behandeln?

Das Bundesgericht hatte einen Fall aus dem Kanton Obwalden zu beurteilen. Der Alleinaktionär einer Firma hatte sich in den Jahren 2003 bis 2005 einen bescheidenen Lohn von CHF 44'000 ausbezahlt, gleichzeitig aber jeweils eine Dividende von CHF 160'000 bezogen. Ab 2006 stieg der Jahreslohn wieder auf CHF 104'000. Die AHV verlangte wegen der oben beschriebenen Missverhältnisse AHV-Nachzahlungen von CHF 25'000.

Der Alleinaktionär wehrte sich dagegen und erhielt auch vor Bundesgericht Recht, obschon beide Kriterien der AHV deutlich verletzt waren. In einem Mehrheitsentscheid urteilte das höchste Gericht (BGE 9C\_669/2011, noch nicht veröffentlicht) mit folgenden Argumenten: Der Inhaber hat die Reserven, mit denen die hohen Dividenden ausgerichtet worden sind, in früheren Jahren erschaffen. Damals hatte sich der Alleinaktionär einen normalen AHV-Lohn ausbezahlt. Aus diesem Grund handelt es sich bei den hohen Dividendenzahlungen um Substanzdividenden, mit der angehäuften offenen Reserven ausgeschüttet worden sind. Wären die Dividendenausschüttungen in den Erfolgsjahren neben dem normalen AHV-Lohn ausgeschüttet worden, hätte die AHV keine zusätzlichen Beiträge erheben können. In diesem Spezialfall sei die auf Einzeljahre ausgerichtete Betrachtungsweise der AHV nicht angebracht.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Fazit: Wenn ein Alleinaktionär nur einen tiefen Lohn bezieht, sich aber eine hohe Dividende ausbezahlt, muss folgendes überprüft werden: Handelt es sich um eine Substanzdividende, die aus Reserven stammt, die in einer Zeit erwirtschaftet worden sind, in der sich der Aktionär einen angemessenen Lohn ausbezahlt hat? Wie die AHV auf diesen Entscheidung reagieren wird, bleibt abzuwarten.

*Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte  
(Kontakt: max.ryf@kmupartnergroupp.ch)*

*Quelle: Zeitung „Nordwestschweiz“, 3. November 2012, „Unsicherheit über Beiträge für Dividenden“*

---



**Die Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der  
KMU Partner Group AG  
wünschen Ihnen  
besinnliche Feiertage  
und einen guten Rutsch  
ins Neue Jahr.**



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Aus den Medien

---

### Kürzung der Austrittsleistung im Falle einer Unterdeckung

Ein Mitarbeiter trat in eine Firma ein und brachte sein bisher angespartes Altersguthaben als Freizügigkeitsleistung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers ein. Leider ging es der neuen Firma schlecht und nach neun Monaten musste ein Teil der Belegschaft (inklusive des neu eingetretenen Mitarbeiters) entlassen werden, was zu einer Teil-Liquidation der Pensionskasse führte. Unglücklicherweise wies die Pensionskasse zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung auf. Aus diesem Grund mussten die Austrittsleistungen der entlassenen Arbeitnehmenden gekürzt werden. Es stellte sich nun die Frage, auf welcher Basis die Kürzung erfolgen sollte. Die Pensionskasse kürzte im Verhältnis der gesamten Austrittsleistung. Der erst kürzlich eingetretene Mitarbeiter war hingegen der Meinung, lediglich das in der Firma angesparte Altersguthaben sei verhältnismässig zu kürzen, nicht aber die von ihm vor wenigen Monaten eingebrachte Freizügigkeitsleistung. Das Bundesgericht entschied, dass das gesamte vorhandene Altersguthaben zu kürzen sei und zwar unabhängig davon, wann und in welcher Firma dieses angespart worden ist.

Fazit: Bei einem Stellenwechsel sollten nicht nur der Lohn und die Sozialleistungen, sondern auch der Zustand der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers in die Beurteilung einbezogen werden. Im schlimmsten Fall könnte früher angespartes Altersguthaben im Nachhinein verloren gehen.

*Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte  
(Kontakt: max.ryf@kmupartnergrou.ch)*

*Quelle: Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 129; N 848 vom 12. September 2012*

---

### preisbarometer.ch: Neue Vergleichsplattform für Konsumenten

Seit Ende Oktober 2012 ist die Internetplattform [www.preisbarometer.ch](http://www.preisbarometer.ch) online. Das Portal zeigt als Momentaufnahme, bei welchen Produkten und Produktsektoren die Preisunterschiede zum angrenzenden Ausland gross sind und bei welchen klein. Dies verbessert die Preistransparenz für die Konsumenten. Dadurch sollen Marktmechanismen gestärkt und die Weitergabe von Wechselkursgewinnen gefördert werden.

Das Portal wird von den vier Konsumentenorganisationen Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Fédération romande des consommateurs (FRC), Konsumentenforum (kf) und Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) betrieben. Die vier Organisationen haben es mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen (BFK) erstellt.

Die Arbeiten erfolgten im Rahmen der Massnahmen zur Abfederung der Folgen der Frankenstärke, welche Bundesrat und Parlament im 2011 in den Bereichen Wettbewerb, Preisüberwachung und Konsumenteninformation getroffen haben.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Die Konsumentenorganisationen erheben die Preise von identischen Produkten in der Schweiz, Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien und zeigen die Preisunterschiede mit der Plattform auf. Bereits erhobene Produktsektoren sind aktuell Kosmetikartikel, Kleider, Schuhe, Nahrungsmittel und Zeitschriften. Erste Resultate zeigen, dass die Preisunterschiede bei den Magazinen, Nahrungsmitteln oder Kosmetika eher grösser, bei Modeartikeln wie Kleidung und Schuhen hingegen weniger ausgeprägt sind. Bei den erhobenen Preisen handelt es sich jeweils um eine Momentaufnahme; das Portal gibt deshalb den Zeitpunkt der jeweiligen Erhebung an. Auch wenn das Portal regelmässig aktualisiert wird, ist es möglich, dass kurzfristige Preisänderungen nicht immer enthalten sind. Eine ausführliche Darstellung der Resultate befindet sich auf dem beiliegenden Fact Sheet und auf [www.preisbarometer.ch](http://www.preisbarometer.ch).

Mit dem neuen Portal verbessert sich die Preistransparenz für Konsumentinnen und Konsumenten. Diese haben zudem auch die Möglichkeit, den Konsumentenorganisationen Preisunterschiede zu melden, die ihnen aufgefallen sind. Damit sollen die Marktmechanismen gestärkt, die Weitergabe von Wechselkursgewinnen und die Öffnung des Schweizer Marktes gefördert werden.

In den nächsten Monaten werden weitere Preisvergleiche in den Produktsektoren Spielzeuge, Elektronik und Sportartikel aufgeschaltet. Zudem werden die Preise der bereits erhobenen Sektoren periodisch aktualisiert.

Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch); November 2012

---

### Warnung vor Adressbuchschiindel

Dem Staatsekretariat für Wirtschaft SECO sind in den letzten Wochen zahlreiche Beschwerden wegen Adressbuchschiindeleien gemeldet worden. Das SECO warnt deshalb vor diversen Faxmitteilungen, welche sich als Adressbuchschiindel herausgestellt haben.

Die Warnung gilt gegenüber folgenden "Unternehmen":

<b>Branchenverzeichnis Zürich</b>	<b>Fax Nr. 031 544 15 61</b>
<b>Business Data Limited</b>	<b>Fax Nr. 044 575 34 59</b>
<b>Das Branchenverzeichnis</b>	<b>Fax Nr. 021 588 03 17</b>
<b>Firmenkatalog 2012</b>	<b>Fax Nr. 044 515 46 53</b>
<b>Gewerbe- und Wirtschaftsverlag Sàrl</b>	<b>Fax Nr. 061 544 73 55</b>
<b>Handelsregisterdatenbank</b>	<b>Fax Nr. 044 575 32 67</b>
<b>Örtliche-Branchen-Auskunft</b>	<b>Fax Nr. 044 575 32 67</b>
<b>Sabryem St Company's SRL, Bucarest</b>	<b>Fax Nr. 022 545 79 44</b>
<b>Unternehmensdatenbank</b>	<b>Fax Nr. 031 560 40 04</b>
<b>UPA Verlags-GmbH</b>	<b>Fax Nr. 028 212 55 17</b>

Alle aufgeführten Firmen haben gemeinsam, dass die Aufforderungen, sich in ein Register eintragen zu lassen, per Fax zugeschickt werden. Die Identität der Absender ist meistens nicht bekannt. Obwohl die Faxmitteilungen suggerieren, man würde sich in offizielle Register eintragen, ist dies nicht der Fall!



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Wer den Fax wie verlangt zurückschickt, schliesst angeblich für mindestens ein bis zwei Jahre einen Vertrag ab, der monatlich einen erheblichen Betrag (z. B. CHF 87.--) kostet. Seit dem 1. April 2012 enthält das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine neue Bestimmung, wonach Offertformulare oder Korrekturangebote für Einträge in Verzeichnisse jeglicher Art gewissen Form- und Inhaltserfordernissen genügen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. p UWG). Es muss in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hingewiesen werden:

- die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
- die Laufzeit des Vertrags,
- den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
- die geographische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation.

Die erwähnten Faxmeldungen entsprechen in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen. Nach Auffassung des SECO verstossen sie daher gegen das UWG und sind somit widerrechtlich.

#### **Was tun, wenn man einen solchen Fax erhält?**

Am besten wirft man ihn ohne zu antworten weg. Es ist möglich, dass die Betroffenen telefonisch kontaktiert werden, um sie zum Unterschreiben zu verleiten. Dabei wird den Betroffenen weisgemacht, mit der Unterschrift und dem Retournieren würde man einen bestehenden Eintrag kündigen. Genau das Gegenteil trifft aber zu, d. h. durch die Rücksendung des Faxes kommt angeblich ein Vertrag zustande.

#### **Was tun, wenn man den Fax unterzeichnet und zurückgeschickt hat?**

Die beim Abschluss eines Vertrags getäuschte Partei kann den Vertrag innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung schriftlich anfechten. Mittels eines eingeschriebenen Briefes sollte der Gegenpartei erklärt werden, dass sie getäuscht worden sei und den allenfalls abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums und absichtlicher Täuschung als unverbindlich betrachte.

Nach Schweizer Recht hat die Anfechtungserklärung die Unverbindlichkeit des Vertrags zur Folge (Art. 23 ff. Obligationenrecht). Sollte die Gegenpartei auf der Verbindlichkeit des Vertrages beharren und Klage erheben, kann allerdings nur der Richter in Kenntnis des konkreten Einzelfalls beurteilen, ob ein Vertrag unverbindlich ist.

Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch); Oktober 2012

---





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## **Rechtliche Informationen und Neuerungen**

---

### **Gefälligkeitsrechnungen sind strafbar**

Ein Rechnungssteller kann sich strafbar machen, wenn er inhaltlich unwahre Rechnungen ausstellt, die für die Buchhaltung des Rechnungsadressaten bestimmt sind. Darunter fallen sogenannte Gefälligkeitsrechnungen, wo der Rechnungsaussteller mit der buchführungspflichtigen Rechnungsempfängerin zusammenwirkt und auf deren Geheiss oder Anregung hin eine inhaltlich unwahre Rechnung erstellt. Buchhaltungsbelege sind Urkunden, weshalb der Aussteller der Gefälligkeitsrechnung in die Pflicht genommen wird. Dieses Verhalten ist ebenso strafwürdig, wie dasjenige des Buchhalters, der diese verbucht. Gefälligkeitsrechnungen gelten laut Bundesgericht (Entscheid 6B\_571/2011 vom 24. Mai 2012) als inhaltlich unwahr, da darin andere als die tatsächlich erfolgten Leistungen in Rechnung gestellt worden. Mit diesen inhaltlich unwahren Rechnungen wird die Buchhaltung verfälscht, namentlich wenn private Auslagen als geschäftsmässig verbucht werden und dadurch der Gewinn geschmälert wird. Das Bundesgericht sah es als erwiesen, dass solche Rechnungen den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Zudem hält das Gericht fest, dass die inhaltlich unwahre Urkunde bereits mit deren Erstellung und nicht erst mit der Verbuchung in der Buchhaltung der Rechnungsempfängerin entsteht. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend Falschbeurkundung dahingehend präzisiert, dass es das Ausstellen einer Gefälligkeitsrechnung, welche als Buchhaltungsbeleg bestimmt ist, als Falschbeurkundung qualifiziert und es damit den Rechnungsaussteller in die Pflicht nimmt.

*Quelle: Zeitschrift „rechnungswesen & controlling“, Nr. 3/12, S. 16*

---

### **Konkurrenzverbot**

Gemäss Art. 464 Abs. 1 OR darf der Prokurist beziehungsweise der Handlungsbevollmächtigte, der zum Betrieb des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Gewerbes steht, ohne Einwilligung des Geschäftsherrn weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte tätigen, die zu den Geschäftszweigen des Geschäftsherrn gehören. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte darf also nicht die gleichen Produkte oder Dienstleistungen anbieten wie der Geschäftsherr. Bei Übertretung des Konkurrenzverbots im Sinne von Art. 464 Abs. 2 OR kann der Geschäftsherr Ersatz des verursachten Schadens fordern und die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen. Hat der Prokurist beziehungsweise der Handlungsbevollmächtigte das fragliche Geschäft in eigenem Namen abgeschlossen, kann der Geschäftsherr die Ablieferung aller daraus tatsächlich erlangten Vermögenswerte verlangen. Art. 464 Abs. 2 OR beinhaltet somit einen Anspruch auf Abschöpfung des erzielten Gewinns (Bundesgerichtsentscheid 4A\_345/2011 vom 28. April 2011).

*Quelle: Zeitschrift „rechnungswesen & controlling“, Nr. 3/12, S. 16*

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Weihnachtslieder – Sind Sie sattelfest für Heiligabend?

Es ist wie bei der Nationalhymne... Die ersten Worte kennt man, den Rest meist weniger. Testen Sie sich, ob Sie für Weihnachten gerüstet sind (die Lösungen finden Sie auf der letzten Seite):

### O Tannenbaum

O Tannenbaum, o Tannenbaum, wie 1 ..... sind deine Blätter.  
Du grünst nicht nur zur Sommerzeit, nein, auch im Winter wenn es schneit.  
O Tannenbaum, o Tannenbaum, wie grün sind deine Blätter!

O Tannenbaum, o Tannenbaum, du kannst mir sehr 2 .....  
Wie oft hat schon zur Winterszeit, ein Baum von dir mich hoch erfreut!  
O Tannenbaum, o Tannenbaum, du kannst mir sehr gefallen!



### Ihr Kinderlein kommet

Ihr Kinderlein kommet o kommet doch all  
zur Krippe her kommet in 3 ..... Stall  
und seht was in dieser hochheiliger Nacht  
der Vater im Himmel für Freude uns macht

O seht in der Krippe im nächtlichen Stall  
seht hierbei des Lichtleins 4 ..... Strahl  
in reinlichen Windeln das himmlische Kind  
viel schöner und holder als Engel es sind

Da liegt es das Kindlein auf Heu und auf Stroh  
Maria und Joseph betrachten es froh  
die redlichen 5 ..... knien betend davor  
hoch oben schwebt jubelnd der Engelein Chor

### O du fröhliche

O du fröhliche, o du selige,  
6 ..... Weihnachtszeit!  
Welt ging verloren, Christ ward geboren:  
Freue, freue dich, o Christenheit!

O du fröhliche, o du selige,  
gnadenbringende Weihnachtszeit!  
Christ ist erschienen, uns zu versüßnen:  
Freue, freue dich, o Christenheit!

O du fröhliche, o du selige,  
gnadenbringende Weihnachtszeit!  
Himmlische Heere 7 ..... dir Ehre:  
Freue, freue dich, o Christenheit!

### Stille Nacht, heilige Nacht

Stille Nacht, heilige Nacht!  
Alles schläft, einsam wacht  
Nur das traute hochheilige Paar.  
Holder Knabe im lockigen Haar,  
Schlaf in himmlischer Ruh, schlaf in himmlischer Ruh!

Stille Nacht, heilige Nacht,  
Gottes Sohn, o wie lacht  
Lieb' aus Deinem 8 ..... Mund,  
Da uns schlägt die rettende Stund,  
Christ, in Deiner Geburt! Christ, in Deiner Geburt!

Stille Nacht, heilige Nacht,  
Hirten erst kund gemacht!  
Durch der 9 ..... Halleluja  
tönet es laut von fern und nah:  
Christ der Retter ist da! Christ der Retter ist da!

### Leise rieselt der Schnee

Leise rieselt der Schnee,  
still und starr ruht der See  
weihnachtlich 10 ..... der Wald:  
Freue dich, Christkind kommt bald!

In den Herzen ist's warm,  
still schweigt Kummer und Harm,  
Sorge des Lebens verhallt:  
Freue dich, Christkind kommt bald!

Bald ist heilige Nacht,  
Chor der Engel erwacht,  
hört nur, wie 11 ..... es schallt:  
Freue dich, Christkind kommt bald!

Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc in BA  
(Kontakt: [lorenzo.presotto@kmupartnergroupp.ch](mailto:lorenzo.presotto@kmupartnergroupp.ch))

Quelle: [www.derweg.de](http://www.derweg.de) (Portal für Deutschlernende)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

**Weihnachten zum 1.:** Die Grossmutter zur Enkelin: „Du darfst dir zu Weihnachten von mir ein schönes Buch wünschen.“ – „Fein, dann wünsch' ich mir dein Sparbuch...“

**Weihnachten zum 2.:** Josef und Maria sind auf Herbergssuche. Leicht genervt klopft Josef an die zwölfte Tür. Der Wirt öffnet. Josef: „Habt ihr Quartier für mich und meine Frau?“ – „Nein, alles ausgebucht.“ – „Aber seht doch, mein Frau ist hochschwanger.“ – „Da kann ich doch nichts dafür.“ – „Ich doch auch nicht...“

**Weihnachten zum 3.:** Nach der Bescherung schimpft die Frau mit ihrem Mann: „Ich versteh' dich nicht. Seit Jahren schenke ich dir karierte Krawatten. Und plötzlich gefallen sie dir nicht mehr?“

**Weihnachten zum 4.:** Zwei Weihnachtsmänner unterhalten sich: „Prima, so eine Thermosflasche. Im Winter hält sie den Tee warm und im Sommer die Limonade kalt.“ Darauf der andere Weihnachtsmann: „In der Tat, aber ich bin erstaunt, woher die Thermosflasche weiss, wann Winter und wann Sommer ist.“

**Weihnachten zum 5.:** Anne schwelgt in Erinnerungen: „Als Kind liebte ich es, an Winterabenden in der Stube vor knisterndem Feuer zu sitzen. Leider gefiel das meinem Vater nicht. Er hat es verboten.“ – „Warum denn?“ – „Wir hatten keinen Kamin....“

**Weihnachten zum 6.:** Kurz vor Weihnachten sagt das kleine Mädchen zu seiner Mutter: „Mami, ich wünsch' mir zu Weihnachten ein Pony.“ Darauf die Mutter: „Na gut mein Schatz, morgen Vormittag gehen wir zum Coiffeur.“



Lösungen Weihnachtslieder: 1 treu / 2 gefallen / 3 Bethlehems / 4 hellglänzendem / 5 Hirten / 6 gnadenbringende / 7 jauchzen / 8 göttlichen / 9 Engel / 10 glänzet / 11 lieblich

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.